

3. IV. 1919

B¹₃
87

Zur Revision des Erbschaftssteuer- gesetzes.

I.

Wenn sich ein Staatswesen in finanziellen Schwierigkeiten befindet, so wird mit besonderer Vorliebe nach dem Mittel der Revision der Erbschafts- und Schenkungssteuergesetze gegriffen. Warum, ist leicht zu erraten. Diese Praxis kennen wir auch im Kanton Bern. So wurde es gehalten 1879, als das System der „genialen Viederlichkeit“ seine Triumphe gefeiert hatte, so war es auch in den ersten Jahren dieses Jahrhunderts, als die neu inaugurierte bernische Eisenbahnpolitik die Finanzen des Kantons start in Anspruch nahm. 1879 war die Revision von Erfolg begleitet, während die Vorlagen von 1902 und 1905 beim Berner Volk keine Gnade fanden. In kühnem Wagemut erachtet Herr Scheurer jun. den Moment für gekommen, das Beispiel seines Vaters von 1879 nachzuahmen und das Berner Volk mit einem neuen Erbschaftssteuergesetz zu beglücken, das einem unwillkürlich an das bekannte Wort des Königs Rehabeam erinnert: „Mein Vater hat euch ein schweres Joch geladen, ich aber will es noch mehr über euch machen; mein Vater hat euch mit Peitschen gezüchtigt, ich aber will euch mit Storpionen züchtigen.“ Eine solche Sprache wäre eher zu ertragen, wenn Herr Scheurer Sohn, das Vorbild seines finanzdirektorischen Vaters auch in anderer Richtung nachahmen wollte. Herr Scheurer, Vater, unternahm es nämlich, die finanzielle Rekonstruktion in zweifacher Weise durchzuführen, einmal durch Vereinfachung der Staatsverwaltung und daneben durch Vermehrung der Einnahmen. Herr Scheurer, Sohn, zieht vor, einzig den letztern Weg zu betreten; nach jener Richtung hört man seinerseits noch nichts. Eine von konservativer Seite vor vier Jahren im Großen Rat eingereichte Motion, welche Vereinfachungen in der Staatsverwaltung verlangte, harret heute noch des ersten Schrittes zu ihrer Verwirklichung.

Man fordert freilich die Gerechtigkeit, anzuerkennen, daß durch Ersparnisse allein das gestörte Gleichgewicht sich nicht herstellen läßt, sondern daß dem bernischen Finanzdirektor keine andere Wahl bleibt, als nach neuen Einnahmequellen Umschau zu halten, wenn nicht der Staatskassen im Finanzsumpf elendiglich stecken bleiben soll. Die Anforderungen an die Staatskasse sind in den letzten Jahren bedeutend gewachsen. Besonders die Besoldungsreform, deren Notwendigkeit übrigens von niemandem bestritten wurde, belastet die Staatsfinanzen in starkem Maße. Auch die wirtschaftlichen Folgen des Krieges stellen Ansprüche an die Mittel des Staates, wie man sie in unserm Staatshaushalt bisher nicht kannte. Das alles gibt in der Tat eine Erklärung zu der schwierigen Lage, in welcher sich gegenwärtig der Kanton befindet — aber nicht die einzige.

Es steht unumstößlich fest, daß die Finanzlage des Staates sich zu einer gespannten zu gestalten begann, schon bevor der Weltkrieg ausbrach, und es geht, wenn man der Wahrheit die Ehre geben will, was das Volk von seinen Behörden sollte erwarten dürfen, schlechterdings nicht an, die mißliche Finanzlage schlechtweg dem Weltkrieg und seinen Folgen zur Last zu legen. Eine andere, sehr gewichtige Ursache unserer heutigen Finanzsituation ist vielmehr zu suchen in der bernischen Böttchbergpolitik. In diesem Unternehmen — die Zinsengarantie des 42 Millionenanleiheins inbegriffen — ist der Kanton Bern mit nachgerade ungefähr 60 Millionen Fr. einstweilen unrentabel angelegten Geldes engagiert, was einem Zinsausfall von etwa 3 Millionen Fr. im Jahr entspricht, der sich gerade im jetzigen Moment in der allerempfindlichsten Weise fühlbar machen

muß. Daran mußte wieder einmal erinnert werden, da diese Tatsache in allen offiziellen Rundgebungen, welche sich mit der finanziellen Lage des Staates befassen, hartnäckig verschleiert oder gar verschwiegen wird.

Diese Bemerkungen vorausgeschickt, läßt sich gleichwohl nicht leugnen, daß der Staat neuer Mittel bedarf, und wir sind auch der Meinung, daß ihm solche bewilligt werden sollen. Dagegen halten wir dafür, daß dies nicht einfach wahl- und prüfunglos zu geschehen braucht, und daß es weder gerechtfertigt, noch klug ist, heute schon die letzten Reserven, die je in Frage kommen könnten, auszuschöpfen. Neue Mittel werden dem Staat zufließen einmal aus dem neuen Gesetz über die direkten Steuern, das auf 1. Januar dieses Jahres in Kraft getreten ist; denn heute wird wohl weder der bernische Finanzdirektor, noch irgend einer der anderen seinerzeitigen Befürworter des Gesetzes, ohne zu erröten, das Märchen wiederholen wollen, wie es vor der Abstimmung planmäßig im Lande herum verbreitet wurde, das neue Gesetz diene eigentlich bloß zum „Ausgleich“, bringe aber dem Staat keine neuen Mittel ein. Mehreinnahmen in voraussichtlich ebenfalls nicht zu unterschätzendem Umfang wird dem Fiskus auch die „Silberstrecke“, vulgo Revision der Grundsteuerschätzungen, die noch dieses Jahr an die Hand genommen werden soll, liefern. Eine fernere Quelle, die dem bernischen Fiskus in, wie man annehmen darf, sicherer Aussicht steht, bildet der Anteil des Kantons an der neuen eidgenössischen Kriegssteuer, welche bekanntlich auf eine lange Reihe von Jahren hinaus erhoben werden soll und wovon dem Kanton ein Fünftel der von ihm einbezogenen Beträge zufällt. Die frühere, sog. „einmalige“ Kriegssteuer hat dem bernischen Fiskus, wenn wir nicht irren, über drei Millionen eingbracht, sodaß von daher wiederum bedeutende Beträge zu erwarten sind. Troßdem also gewisse vermehrte Einnahmen anderer Art schon für die allernächste Zeit in Aussicht stehen, welche die finanzielle Situation des Kantons günstig beeinflussen müssen, möchten wir uns aber gleichwohl nicht grundsätzlich gegen eine Revision des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes aussprechen; wir könnten uns vielmehr dazu verstehen, auch durch dieses Mittel, in vernünftigem Maße angewendet, an einer Vermehrung der Staatseinnahmen mitzuhelfen. Die Vorlage aber, wie sie aus der Beratung des Großen Rates hervorgegangen und wie sie am nächsten Sonntag dem Berner Volk unterbreitet wird, betrachten wir als unannehmbar.